Außerordentliche
Beilage zu Nr. 150 der Düsseldorfer Zeitung.
Dienstag den 1. Juni 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 25. Mai.

Abg. Sattig (liest):

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände über den Antrag des Abgeordneten von der Heydt, betreffend die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag.

In Rücksicht auf die seitens des Herrn Marschalls der Kurie der drei Stände erfolgte Zurückweisung des Antrags des Abgeordneten Camphausen auf Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats pro 1847 und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung aus den Jahren 1840 bis 1846 an eine Abtheilung behufs der näheren Informirung der Kurie darüber — hat der Abgeordnete von der Heydt den Antrag gestellt:

es möge einem hohen Landtag gefallen, an Se. Majestät den König die ehrerbietigste Bitte zu richten, die baldigste Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der vorgelegten Uebersicht der Resultate der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zur Prüfung und Bericht-Erstattung zum Zwecke der Information des Vereinigten Landtags Allergnädigst zu gestatten.

Er hat diesen Antrag dadurch zu begründen gesucht, daß in dem §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags — im Gegensatz zu dem dem Vereinigten Landtag in den vorhergehenden Paragraphen eingeräumten Rechte der Bewilligung oder Versagung neuer Darleihen und neuer oder erhöhter Steuern — das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der sich dabei ergebenden Ueberschüsse der Krone allerdings ausschließlich vorbehalten ist, daß aber die Begutachtung dieser Gegenstände von dem dem Vereinigten Landtag in allen inneren Angelegenheiten eingeräumten Berathungsrecht keineswegs ausgeschlossen sey, wie denn auch in Betreff der Verwendung von Ueberschüssen der Beirath schon ausdrücklich erfordert sey, — daß sodann nach §. 8 der Geschäfts-Ordnung die von der Regierung ausgehenden Mittheilungen in einer Plenar-Versammlung zu verlesen und dann den Abtheilungen zu überweisen seyen, folglich eine den einzelnen Abgeordneten mittelst Vertheilung gedruckter Exemplare gemachte Mittheilung die durch das Gesetz bestimmte offizielle Information für den Vereinigten Landtag um so weniger ersetzen könne, als derselbe nur in organischer Versammlung irgend eine Wirksamkeit ausüben oder irgend eine offizielle Mittheilung oder Information entgegennehmen könne, — daß endlich zum Zweck der durch das Gesetz vorgeschriebenen Information, welche durch eine brevi manu erfolgte Uebergabe nicht ersetzt werden könne, die vorherige Prüfung und Berichterstattung durch eine Abtheilung in der Natur der Sache begründet sey.

Der allegirte §. 11 lautet:

„Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staats-Haushalts für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone."

Nach dem im Schlußsatz dieses Paragraphen ausgesprochenen Vorbehalt der Krone ist eine Prüfung, um auf Grund derselben Abänderungen herbeizuführen, nach Lage der Gesetze unzulässig. Die Abtheilung verständigte sich aber mit dem Antragsteller dahin: daß derselbe in seinem Antrage unter Prüfung nicht eine solche zum Zweck der Abänderung, sondern nur eine solche Prüfung, wie sie zur Erlangung jeder vollständigen Information erforderlich sey, verstanden habe.

Die hiernach folgendermaßen formulirte Frage:

Soll der Antrag dahin befürwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Bericht-Erstattung an das Plenum behufs Informirung desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. überwiesen wird?

wurde von 7 Mitgliedern der Abtheilung bejaht, von 5 verneint.

Die Majorität stützt sich auf folgende Gründe:

Der Vereinigte Landtag hat nach §. 11 ein gesetzliches Recht zur Information über jene Gegenstände. Information ist nicht blos Kenntnißnahme; sie setzt vielmehr ein solches Eindringen in den Gegenstand voraus, daß der Informirte von demselben vollständig unterrichtet ist. Zur vollständigen Information muß also auch die Möglichkeit geboten seyn, Erläuterungen zu verlangen.

Daß das Gesetz unter Information nicht blos Kenntnißnahme versteht, geht daraus hervor, daß nach §. 11 der Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts nur in den Fällen vorgelegt werden soll, wo der Vereinigte Landtag wegen der Mitwirkung bei Anleihen oder Steuern einberufen wird, wo er also die Information zur Beantwortung der Frage bedarf, ob und in welchem Maße nach den Staatshaushalts-Verhältnissen das Darlehen oder die Steuer nothwendig ist?

Diese Information soll dem Vereinigten Landtag als solchem gewährt werden. Er soll in den Stand gesetzt werden, über die obige Frage ein Urtheil, eine Erklärung abzugeben, und kann dies nur nach vorgängiger Plenar-Berathung in pleno thun. Nach §. 7 der Geschäfts-Ordnung muß jeder Plenar-Berathung eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Folglich muß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts einer Abtheilung zur Vorbereitung der Information des Plenums überwiesen werden.

Nur hierdurch ist es möglich, dem Plenum die vollständige Information zu gewähren, denn den einzelnen Mitgliedern des Landtags steht die Befugniß nicht zu, die jedem Einzelnen erforderlich scheinenden Erläuterungen von der Staats-Regierung zu verlangen, was auch praktisch unausführbar wäre. Die Abtheilung vielmehr muß prüfen, ob die Information für ihren Zweck vollständig ist, oder welche Erläuterungen noch nöthig sind, muß diese dem Plenum bezeichnen, und nur dieses kann die nöthige Auskunft von dem Königl. Landtags-Kommissarius verlangen.

Die Information aber muß sich auf alle dem Landtage vorliegenden Königlichen Propositionen in Finanz-Angelegenheiten beziehen; es genügt daher nicht, daß die einzelnen Mitglieder der verschiedenen, solche Propositionen vorberathenden Abtheilungen, oder diese Abtheilungen selbst die vorliegenden Materialien zur Information für ihren Zweck für ausreichend erachten; sondern der Landtag als solcher muß in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob und in welchem Maß zu allen den verschiedenen ihm vorgelegten Finanz-Maßregeln ein Bedürfniß vorhanden ist, und dies kann er nur durch die Vorberathung in einer Abtheilung für diesen Zweck.

Die Minorität der Abtheilung geht davon aus, daß die Prüfung behufs der Information auch die Prüfung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht des Staats-Haushalts selbst in sich schließt und diese nach §. 11 unzulässig ist, daß aber auch eine Prüfung dieser umfangreichen Schriftstücke in einer so zahlreichen Versammlung, wie sie der Vereinigte Landtag bildet, der Natur der Sache nach praktisch nicht ausführbar ist, daß ferner die Information des Landtags durch die Information der einzelnen Mitglieder, denen zu diesem Behufe jene Materialien gegeben, erreicht wird, und wo bei der Berathung einer Finanz-Frage eine weitere Auskunft nöthig ist, diese von der betreffenden Abtheilung verlangt werden kann und muß, also weder gesetzlich noch praktisch der Antrag gerechtfertigt ist.

Berlin, den 18. Mai 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Graf v. Löben. v. Katte. Bornemann. Sattig. Schier. v. Peguilhen. Riebold. Brüninghaus. Gießler. Rethe. v. Poninski. Paternowski. von der Heydt. von der Schulenburg.

Ich erlaube mir, noch nachträglich zu bemerken, daß der vierten Abtheilung noch eine andere Petition vorliegt, welche dahin gerichtet ist, Se. Majestät zu bitten, den Haupt-Finanz-Etat dem Vereinigten Landtage künftig zur Mitfeststellung zu übergeben. Die Abtheilung hat diese beiden Gegenstände getrennt, weil es sich hier nur um Interpretation der Verordnung vom 3. Februar hinsichtlich der Ausübung eines bereits verliehenen ständischen Rechts handelt, in jener anderen Petition dagegen um die Erweiterung der ständischen Rechte.

Abg. v. Olfers: Hohe Versammlung! Ich bin den Berechnungen des Staatshaushalts-Etats aus Liebe für die Sache nicht jetzt in meiner Stellung als Landtags-Abgeordneter, sondern schon aus früherer Zeit immer gefolgt und kann sagen, daß ich sowohl den Staatshaushalts-Etat als die Kontabilität der Rechnungen in einer so regelmäßigen Stellung gefunden habe, daß ich glaube, wohl darauf antragen zu dürfen, daß wir den Staatshaushalt, wie er jetzt vorliegt, für jetzt unseren Berathungen, unseren Beschlüssen zu Grunde legen können. Ich bin überzeugt, wenn wir den Staatshaushalts-Etat, wenn wir die sämmtlichen Berechnungen, welche dazu gehören, und wozu noch mehr Berechnungen gehören, als uns vorliegen, gründlich erörtern wollen, d. h. vorläufig durch eine Abtheilung, worauf dann natürlich folgen müßte, daß auch die Diskussion in pleno eröffnet würde, wir uns auf ein Feld stellen würden, wo wir nach meiner vollen Ueberzeugung in acht Tagen nicht fertig werden würden. Ob das gerade für jetzt rathsam wäre, das gebe ich zu bedenken. Ich habe mir gedacht, daß, wenn diese Angelegenheit hier zur Erörterung käme, wir eine Unzahl von Reden hören würden, und ich befürchte, am Ende würden wir so weit seyn, wie wir jetzt sind. Hätten wir Zeit genug zu dieser Angelegenheit, so möchte sie sehr anzurathen seyn, sie möchte auch großes Interesse gewähren; aber die Kürze der Zeit, die wir jetzt noch haben, wo uns so ausgezeichnet wichtige Gegenstände noch zur Diskussion vorliegen, diese, meine ich, sollte uns veranlassen, jetzt den Staatshaushalt als richtig anzunehmen und zum Grunde zu legen für die Zeit, daß wir noch hier seyn werden. Wir haben nur noch 2 Wochen, 6 Wochen sind verflossen. Die Presse — ich meine nicht die schlechte Presse, welche sich stellt zwischen König und Volk, ich meine die gute Presse, die es mit dem Volke hält — hat uns schon seit einigen Tagen zugerufen: aber wo sind denn die Blüthen eurer Verhandlungen, wir sehen noch nicht viel. Ich kann Niemand anklagen, ich kann der Presse nicht Recht und nicht Unrecht geben; aber das sehe ich wohl ein, ziehen wir den Staatshaushalts-Etat mit in Erörterung, so bleiben uns die wichtigsten Angelegenheiten liegen, z. B. die Verhandlungen über Schlacht- und Mahlsteuer, über Schutzzölle, über wichtige Petitionen, die uns sonst vorliegen. Meine Herren, unseren Kommittenten, worüber immer gesprochen wird, kann ja nicht daran gelegen seyn, daß hier viel gesprochen, sondern daß hier viel gehandelt und erlangt werde. Aber ich befürchte, auf diese Weise kommen wir nicht weiter.

Fragen wir doch die Erfahrung, wie über kleine untergeordnete Gegenstände Stunden lang gesprochen wird. Ich möchte wirklich wünschen, daß auf dem Pfeiler hier gegenüber eine große Uhr angebracht würde, damit der Zeiger des Chronometers dem Redner sage: „Es gibt nur noch wenige Tage! Halte Dich zurück, sprich nicht so viel, bleibe bei der Sache!" Ich glaube ganz sicher, wir thun besser, jene Diskussion fortzulassen und uns nicht auf dieses Feld zu begeben, um andere viel näher liegende wichtigere Gegenstände berathen zu können.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ich stimme dem Gutachten der Majorität der Abtheilung bei. Ich werde nun suchen, Ihnen die Gründe, die mich zu diesem Votum bestimmt haben, darzustellen. Ich glaube, daß Wenige unter uns sind, die sich des großen Verständnisses rühmen dürfen, was eben der Herr Abgeordnete von Münster uns in Beziehung auf seine Person mitgetheilt hat; ich glaube nicht, daß Viele unter uns sind, die die uns mitgetheilte Uebersicht des Finanz-Zustandes so gut begriffen und verstanden haben, wie dieser Herr Abgeordnete. Ich wenigstens für mein Theil muß in aller Bescheidenheit bekennen, daß für mich noch gar Vieles nicht vollständig, nicht deutlich genug mitgetheilt ist. Man kann aus diesen Mittheilungen nicht ersehen, wie eigentlich die Verwendung der Staats-Einnahmen gewesen ist; es sind darin nur sehr allgemeine Angaben darüber enthalten. Sie können nichts sehen aus den Mittheilungen, wie viel z. B. die Besoldungen der sämmtlichen Civil-Verwaltung betragen, Sie können nicht genau sehen, wie viel zu Festungsbauten, wie viel zu anderen Verwendungen im Kriegs-Ministerium erforderlich ist. Um ein Budget übersehen zu können, meine Herren, gehört ein genauer Nachweis, ein Nachweis, wie er auch in anderen Staaten üblich ist. Das hier (ein Volumen vorzeigend) ist das, was die Staats-Regierung den einzelnen Mitgliedern des Landtags hat zukommen lassen. Ich will Sie nun aufmerksam machen auf die Mittheilungen, welche jedem Deputirten der französischen Kammer über den Staatshaushalt jährlich gemacht werden. Das ist das Budget. (Zwei Bände vorzeigend.) Da können Sie genau nachsehen, wie die Einnahmen entstehen und verwendet werden. Das ist dasjenige von Belgien; (ein anderes Volumen vorzeigend) und damit Sie nicht glauben, meine Herren, daß dergleichen vollständige Mittheilungen nur in den constitutionellen Staaten stattfinden, so zeige ich Ihnen hier auch das von Dänemark, einem vertragsmäßig rein absolutistischen Staat, (ein anderes Volumen vorzeigend) Sie werden daraus ebenfalls, insofern Sie dänisch verstehen, jede Einnahme und jede Ausgabe genau entnehmen können. Alle dergleichen Uebersichten des Finanz-Haushalts gewähren einen sehr nützlichen, interessanten Blick in den Zustand der Länder, auf welche sie sich beziehen. Da Manchen von Ihnen das Forschen darüber angenehm, vielleicht auch nützlich seyn wird, so werde ich diese verschiedenen Schriftstücke in das Sekretariat wenigstens während 8 Tage zur Einsicht der Herren Abgeordneten niederlegen.

Ich werde zugleich noch drei Karten beifügen, und zwar zur besonderen Berichtigung der Ansichten des geehrten Abgeordneten der Mark, welcher uns vor wenigen Tagen bemerkt hat, wie der Wohlstand in Belgien eben nicht sehr groß seyn müsse. Zwei dieser Karten stellen die dortigen Transportmittel dar, nämlich Eisenbahnen, Kanäle und Chausseen, wie sie im Jahre 1834 und wie sie 1844 waren. Eine andere Karte stellt dar, welche Chausseen gebaut worden sind seit 30 Jahren. Aus dieser Mittheilung wird der verehrte Abgeordnete ersehen, daß Belgien nicht das Land des Elendes ist, sondern des fortschreitenden Wohlstandes; denn eine Nation, die so bedeutende Summen auf die Verbesserung ihrer Transportmittel verwenden kann, muß nothwendig eine wohlhabende seyn. Von einem Redner vor mir ist bereits bemerkt worden, daß die Mittheilung des Finanz-Haushaltes an die einzelnen Mitglieder eigentlich keine Bedeutung habe, daß nur der Vereinigte Landtag geeignet sey, in seiner Gesammtheit darüber Anträge und Aeußerungen zu machen; das Nämliche ist auch seitens der Abtheilung dargestellt worden, und ich enthalte mich deshalb, Weiteres darüber zu sagen, um so mehr, als ich glaube, es werde schwerlich irgend Jemand seyn, der dies bestreiten wolle. Es ist nun aber, meine Herren, eine solche Verweisung des Budgets an eine Abtheilung besonders deshalb nothwendig, damit der Vereinigte Landtag Gelegenheit erhalte, sich darüber zu äußern, in welcher Weise er wünsche, daß die Staats-Einnahmen verwendet und in welcher Weise hier oder da Ersparungen gemacht werden mögen. Wie wichtig z. B.

die Verwendung ist, darüber erlaube ich mir Ihnen nur ein paar Beispiele anzuführen. Es ist in einer der letzteren Sitzungen von den Herren der Minister-Bank uns mitgetheilt worden, wie im Ganzen etwa einige Millionen zu Bauten von Chausseen, Festungen und Eisenbahnen von Seiten des Staates verwendet werden. Ich weiß die Summe nicht mehr genau, ich glaube, es kam eine Summe von zwei oder drei Millionen heraus. Es fragt sich nun sehr, ob eine Verwendung dieser Art nicht in viel größerem Maße zur Erreichung der höchsten Entwickelung der Wohlfahrt und der Macht des Landes stattfinden müsse. Ich mache Sie, meine Herren, nur darauf aufmerksam, daß, während wir hier von ein paar Millionen reden, zu den gleichen Zwecken im Budget Frankreichs unter verschiedenen Titeln in einem einzigen Jahre 55 Millionen Thaler bestimmt sind, ohne die Festungsbauten, die ebenfalls noch 5½ Millionen Thaler betragen. Es ist ferner hinsichtlich der Art der Einnahmen ganz besonders zu berücksichtigen, auf welche Weise sie beschafft werden und wie sie zunehmen, denn es ist dies ein Merkmal der Wohlhabenheit des Landes und seines Fortschrittes; dazu sind vorzüglich die Consumtions-Steuern, die den Luxus treffen, dienlich. In dieser Hinsicht ist eine Scheidung der besonderen Einnahmen auch nicht genau im Budget angegeben. In dem uns mitgetheilten Finanz-Etat sehen wir eine Zunahme von Ausgaben, insbesondere von Verwaltungskosten. Auf welche Weise sie entstanden ist, kann nicht genau ersehen werden, und doch wäre es höchst wichtig, zu ermessen, inwieweit die Verwaltungs-Ausgaben ermäßigt werden können. Auch bemerkt man, daß die Einnahmen des Staates im Allgemeinen bis incl. 1844 gestiegen, seitdem aber gefallen sind; es wäre nicht nur interessant, sondern höchst wichtig, daß hierüber Verhandlungen des Allgemeinen Landtages mit der Regierung stattfänden, — nicht von einzelnen Deputirten, die sich darüber Auskunft erbitten, sondern von Seiten des Landtags. Das sind die Gründe, meine Herren, weshalb ich sehr wünsche, daß Sie der Majorität der Abtheilung beistimmen mögen; Sie würden es hierdurch vorbereiten, daß der Landtag die Prüfung des Budgets vornehmen und dann die bei dieser Gelegenheit sich herausstellenden Wünsche auf Veränderungen Sr. Majestät dem Könige vorzutragen Gelegenheit haben möge. Ganz abgesehen von diesem Antrage, der doch keinen weiteren Zweck hat, als nur dem Landtage Gelegenheit zu geben, Petitionen an Se. Majestät den König in Beziehung auf den Staatshaushalt richten zu können, muß ich auch noch bemerken, daß der Landtag niemals diejenige moralische Stärke erlangen wird, die im Interesse des Gouvernements nothwendig ist, so lange er nicht eine Einwirkung auf die Verwendung der Staatseinnahmen erlangt. Den Ständen ist das Recht eingeräumt worden, bei Einführung neuer und bei Veränderung bestehender Steuern ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Ich verkenne gewiß nicht die Bedeutung dieses Rechts, aber ich habe auch die Ueberzeugung, daß dergleichen Rechte nicht aus anderen als politisch-vernünftigen Rücksichten dem Landtage beigelegt worden sind. Die Stärke der Regierung beruht, wie bereits mehrmalen hier bemerkt worden ist, auf der Uebereinstimmung der Nation mit ihr, also auf der Uebereinstimmung der Regierung mit dem Landtage. Gerade nun, weil das Einführen neuer Steuern oder das Verändern der bestehenden eine Angelegenheit ist, wodurch jedesmal oder fast ohne Ausnahme eine große Zahl von Personen verletzt wird, ist eine solche Zustimmung nothwendig gehalten worden. Ebenfalls ist dies auch bereits in dem Gesetze von 1820 in Beziehung auf die Anleihen erkannt worden. Also gerade bei den Punkten, wo es darauf ankommt, daß die Regierung die größte moralische Kraft habe, tritt die Zustimmung des Landtags ein. Nun aber meine Herren, frage ich Sie, ob nicht auf der anderen Seite der Landtag immer eine innere Schwäche haben muß, wenn ihm das Mittel einer wirksamen Einwirkung auf die Verwendung des Geldes, auf Verwendung der Staats-Einnahmen fehlt? Wird er nicht immer bei Bewilligung neuer Steuern, bei Bewilligung neuer Anleihen sich selbst sagen müssen, oder wird nicht die Mehrzahl von uns sich sagen müssen, wie vermögen wir neue Steuern zu bewilligen, wie vermögen wir das Gehässige, das Unangenehme von Ausführung einer solchen Maßregel auf uns zu nehmen, wenn uns jede Einwirkung auf Verwendung der Staats-Einnahmen fehlt! Es ist also nach meiner innigen Ueberzeugung das wahre Interesse des Gouvernements, einen solchen Zustand aufhören zu lassen. Der Zweck des Vereinigten Landtags im Sinne des Gouvernements kann nie erreicht werden, so lange wir nicht eine wesentliche Einwirkung auf Verwendung der Staats-Einnahmen haben. Was die Majorität der Abtheilung beantragt hat, ist ein kleiner Theil von einer solchen Einwirkung, es ist das Minimum, und dieses, meine Herren, hoffe ich, werden Sie einstimmig erbitten.

Abg. v. Olfers: Ich bemerke nur, daß, wenn der verehrte Redner aus der Rhein-Provinz in seiner liebenswürdigen Bescheidenheit sagt, er verstehe den Staatshaushalt nicht in allen seinen Theilen, so ist dies nichts Neues für uns, ich selbst habe berührt, daß die uns vorliegenden umfassenden Papiere zu unserer vollständigen Aufklärung nicht hinreichen werden, sondern noch andere Berechnungen dazu nothwendig sind. Ich glaube aber, meine Herren, daß dieses eine Menge von Zeit erfordern wird, und diese bitte ich auf Gegenstände zu verwenden, welche viel wichtigere Materien berühren. (Unruhe).

Marschall: Wir werden darauf nicht zurückkommen dürfen.

Abg. Siebig: Hohe Versammlung! Wenn Se. Majestät der König die Repräsentanten des Volkes zusammenberufen hat, um in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates mit ihnen Rath zu pflegen, um ihren Rath zu vernehmen, so glaube ich, gibt es keine wichtigeren, als die Finanz-Verhältnisse über Einnahme und Ausgabe. Es ist nicht zu zweifeln, daß das Rechnungswesen, wie es uns vorliegt, in wohlgeordneten Zahlen erscheint; dagegen kann sich der Laie nicht überzeugen, daß das, was dasteht, auch richtig sey . . . . (Oho!) . . . . wenn er nicht geprüft hat. (Wiederholter Ausruf: Oho!) wenn er nicht geprüft hat. Also Prüfung ist überall nothwendig, wie im Kleinen, so im Großen. Als Se. Maj. der König Friedrich Wilhelm III. den Städten das herrliche Geschenk der Städte-Ordnung verlieh, auf die zurückzukommen wir so oft Gelegenheit haben, wurde in dieselbe als das wesentlichste Prinzip aufgenommen, daß den Stadtverordneten der Stadthaushalt jährlich vorgelegt werden muß, und nur, wenn sie die Rechnung richtig befunden, wenn sie das Geld richtig angewendet gefunden haben, ertheilt die Stadtverordneten-Versammlung die Decharge. Es dürfte also keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn mit dem Beginne unseres allgemeinen öffentlichen Lebens Se. Majestät den Finanz-Etat der Versammlung vorgelegt hat, wir ihn nicht blos ansehen, sondern einsehen sollen. Der Antrag ist höchst wichtig, welcher dahin geht, eine Kommission zu ernennen, um den Finanz-Etat in allen seinen Theilen zu prüfen, um vielleicht auch die Rathschläge dahin zu ertheilen, ob die oder jene Summe, die in den Ausgaben sich vorfindet, richtig angewendet sey, oder ob nicht die Einsicht der Landes-Repräsentation hier und da auf Mittel und Wege stoßen könnte, um Sr. Maj. dem Könige im Vertrauen zu sagen: Ew. Maj., wir glauben, daß das und das auf eine andere Weise und zum Wohle des Volkes besser verwendet werden könnte. Ich glaube, meine Herren, die Prüfung des Finanz-Etats ist eine der wichtigsten Handlungen, die wir hier zu vollziehen haben, und ich weiß nicht, welches Aufsehen es nach Außen machen würde, wenn es nicht geschähe. Ich kann mich nur der Mehrheit der Kommission dahin anschließen, daß eine Petition der Art eingereicht werden möge, daß der Finanz-Etat in allen seinen Theilen zur Prüfung des hochgeehrten Vereinigten Landtags komme.

Marschall: Der Herr Abg. von der Heydt will eine persönliche Bemerkung machen. Was diese persönlichen Bemerkungen betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieselben immer nur solche seyn dürfen, die sich auf die Person des Sprechers selbst beziehen, nicht aber darauf, daß die von ihm ausgesprochene Meinung von einem Anderen angegriffen worden ist. Das Letztere hat oft stattgefunden, man nahm dies für persönliche Bemerkungen und griff damit tief in die Diskussion ein. Ich will jedoch damit durchaus nicht auf den Herrn Abg., der jetzt das Wort verlangt hat, Bezug genommen haben.

Abg. von der Heydt: Der Abg. von Münster hat sich, wenn ich recht verstanden habe, hauptsächlich deshalb dem Antrage widersetzt, weil er die Etats und die Uebersichten für richtig annahm. Es ist damit allerdings nicht umgekehrt gesagt, daß Andere sie nicht für richtig annehmen; ich fühle aber als Antragsteller mich gedrungen, es ausdrücklich auszusprechen, daß ich bei dem Antrage nicht die entfernteste Idee gehabt habe, als könnten die Etats oder die Uebersicht nicht richtig seyn. So etwas ist mir nicht eingefallen. Mein Antrag hat blos bezweckt, die Ausführung dessen herbeizuführen, was nach meiner Ansicht Rechtens ist und durch das Gesetz vom 3. Februar vorgeschrieben wird. Die Gründe dafür hat die Abtheilung vorgetragen, und ich werde sie nicht wiederholen. Nur das möchte ich hinzufügen, daß der weitere Grund, wir würden Zeit damit verlieren, der Erwägung nicht werth ist; denn ich glaube, wir würden dem Lande einen schlechten Dienst erweisen, wenn wir die wichtigsten Angelegenheiten deshalb nicht weiter erörtern wollten, weil wir Zeit damit verlieren.

Abg. Tschocke: Hohe Versammlung! Ich schließe mich dieser Petition an und nicht blos deshalb, weil dadurch ein längst von mir gehegter Wunsch befriedigt wird, sondern auch noch aus dem Grunde, weil ich das, was in der Petition beantragt wird, für eine gebieterische Pflicht des hohen Landtags halte. Wem von uns ist es nicht bekannt, welche Verschiedenheit der Meinungen über unseren Staatshaushalt, über unseren Finanzzustand in dem Publikum herrscht. Da gibt es einen Theil, welcher den Staatshaushalt für übervoll hält und daran eine Menge Wünsche und Anträge knüpft.

Dieser Theil sagt, dieses oder jenes Bedürfniß muß der Staat befriedigen, der oder jener beklagenswerthe Zustand könnte durch den Staat gehoben werden; in jener oder in mehreren Provinzen könnte der Armuth ohne Zuthun, ohne Unterstützung der Mitbewohner aufgeholfen werden. Hier möchten Chausseen erbaut werden, dort sind sociale Einrichtungen erforderlich, die vom Staate übernommen werden sollten, weil sonst das Unternehmen nur höchst mühsam, oft aber auch trotz der Mühe nicht zur Ausführung gebracht werden kann. Ein anderer Theil sagt wieder, die Königliche Regierung weiß wohl, was dem Lande Noth thut; wären die Mittel vorhanden, so würde sie die Unternehmung machen; da sie es aber nicht thut, so sey dies ein Beweis, daß die Mittel fehlen. Man geht noch weiter, man sagt, wenn die Mittel jetzt schon fehlen, wie soll es dann künftig mit uns werden, wenn wir einmal mehr als die gewöhnlichen Mittel bedürfen, wenn z. B. einmal ein Krieg eintreten sollte, was dann? Der Staat würde genöthigt seyn, gezwungene Anleihen zu machen, denn nach der Allg. Preuß. Ztg. sey der Staat jetzt rechtlich kreditlos. Dies, meine Herren, wird meine Behauptung, es sey die dringende Pflicht des Landtages, über die Zustände der Finanzen sich ins Klare zu setzen, gewiß rechtfertigen. Wir müssen uns heute doch einigermaßen auf den Standpunkt stellen, den das Volk im Allgemeinen, wenn auch nicht durch und durch, inne hat.

Nicht mehr, wie ehedem, ist der Leichtglaube oder blinde Glaube vorhanden. Nicht mehr, wie ehedem wird eine polizeiliche oder eine Regierungs-Verfügung oder ein Ministerial-Rescript angenommen und für unfehlbar gehalten, ohne zu prüfen, ob es gut und ob es nicht besser seyn könne.

Meine Herren! Es soll hiermit kein Tadel ausgedrückt seyn gegen die Staatsverwaltung, noch soll damit gesagt seyn, daß der Staatshaushalt nicht in Ordnung sey. Das kann ich nicht sagen, denn ich kenne ihn nicht. Aber wir sind es als Vertreter des Landes unseren Kommittenten schuldig, die uns das Vertrauen geschenkt und uns hierher gesandt haben, uns die Klarheit zu verschaffen, so weit es nach den bestehenden Gesetzen möglich ist, damit wir das Mittel gewinnen, unsere Kommittenten zu beruhigen und ihnen Vertrauen zu der Regierung und zur Staats-Verwaltung einzuflößen. Darum bitte ich die hohe Versammlung, sich dieser Petition anschließen zu wollen.

Landtags-Kommissar: Aufgefordert, mich über den vorliegenden Gegenstand zu äußern, werde ich dies sehr gern thun, jedoch, wie ich schon oft bei ähnlichen Veranlassungen bemerkt habe, nicht um mich in die Debatte über die vorliegende Frage zu mischen, sondern um Aufklärungen über faktische Zustände zu geben. Das Gesetz vom 3. Februar d. J. sagt: „Wird der Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zu der anderen zur Information vorgelegt werden.“ Ich glaube, daß die Beziehungen des Schlusses dieses Gesetzes zu dessen Eingange sehr nahe liegen. Die im Eingange bezeichneten Gegenstände der Berathung sind: Bewilligungen neuer Darlehne oder Bewilligung neuer oder erhöhter Steuern. Tritt einer von diesen Fällen ein, so soll dem Vereinigten Landtage der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts vorgelegt werden. Es kann dies offenbar keinen anderen Zweck haben, als den natürlichen, daß der Landtag in einem solchen Falle nicht blindlings urtheilen, sondern in genauer Kenntniß der Sache sein Urtheil abgeben möge. Es versteht sich von selbst, daß, wenn es sich davon handelt, Schulden aufzunehmen oder neue Steuern zu bewilligen, diejenigen, welche Sr. Majestät dem Könige einen entscheidenden Rath zu geben haben, auch genau informirt seyn müssen, ob die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel vorhanden sey, denn nur, wenn sich die Nothwendigkeit dazu aus den von der Regierung gemachten Vorlagen ergibt, wird der Landtag mit Zuversicht und Gewissenhaftigkeit das verlangte Gutachten abgeben können. Eine andere unmittelbare Beziehung kann ich in dem Gesetze zwischen Vordersatz und Nachsatz nicht erkennen. Ob nun diese Information dadurch erlangt werde, daß der Haushalts-Etat und die Uebersicht der Verwendung einer besonderen Abtheilung zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, oder ob, was mir natürlicher, ja fast nothwendig scheint, diejenige Abtheilung, welcher die Frage vorliegt, ob neue Schulden konsentirt oder Steuern bewilligt werden sollen, diese Information vorbereite, dies scheint mir eine Frage von geringer Bedeutung zu seyn. Ich glaube, daß der Landtag allerdings auf eine oder die andere Weise in dieser Beziehung informirt seyn muß.

Uebrigens sind hier Gründe für die vorliegende Petition angeführt, welche über die von mir als nöthig anerkannte Information hinausgehen; ich glaube nicht, daß sie in dem Bereich der gegenwärtigen Berathung liegen, sie gehören vielmehr in den Bereich derjenigen Berathung, welche die Abtheilung bereits von der vorliegenden Frage getrennt hat, nämlich über die Petition, daß dem Vereinigten Landtage eine Kontrolle über den Staatshaushalt zugewiesen werden möge. Weil sie nicht zur rechten Zeit vorgebracht sind, so glaube ich sie für jetzt übergehen zu müssen.

Dagegen will ich noch mit einigen Worten auf einige andere Punkte eingehen, die hier hervorgehoben sind. Zunächst hat der Abgeordnete von Schlesien erwähnt, es stehe in der Allg. Preuß. Zeitung: „der Staat sey rechtlich kreditlos.“ Es ist schon von einem früheren Redner dieselbe Stelle angeführt und behauptet worden, die allgemeine Meinung besage, daß ich der Verfasser des Aufsatzes sey, worin sich eine ähnliche Aeußerung findet. Ich glaube, über diese Nebenfrage keine Aufklärung geben zu dürfen, sondern mich nur an die Sache halten zu müssen, und in dieser Beziehung muß ich erklären, daß das Angeführte nicht in der Allg. Preuß. Zeitung stehe; es steht vielmehr nur darin, der preußische Staat sey bis zum 3. Februar 1847 rechtlich kreditlos gewesen, weil das Gesetz vom Jahre 1820 vorschreibe, daß ohne Zustimmung der Reichsstände kein neues Darlehn kontrahirt werden dürfe. Daraus hat der Verfasser jenes Aufsatzes geschlossen, — ob mit Recht oder mit Unrecht, will ich dahingestellt seyn lassen, — daß bis zur Gründung einer centralständischen Versammlung Darlehen nicht aufgenommen werden konnten, daß also der Staat, so lange eine solche nicht geschaffen, rechtlich kreditlos gewesen sey. Von dem Augenblicke an aber, wo Se. Majestät der König das im Gesetze v. J. 1820 vorbehaltene Recht der Zustimmung zu neuen Darlehen den Vereinigten Landtagen zugewiesen haben, hört diese rechtliche Kreditlosigkeit, wenn sie je bestanden hat, jedenfalls auf.

Ein anderer verehrter Redner hat den Vorlagen, welche die Regierung in Folge des §. 11 der hohen Versammlung gemacht hat, den vergleichenden Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht und diesen Vergleich durch dickleibige Budgets anderer Staaten beweisen wollen. Ich will nicht behaupten oder untersuchen, ob unsere Vorlagen nicht dicker oder dünner hätten seyn können. Die Versicherung aber will ich geben, daß der Versammlung über den Staatshaushalt keinerlei Art von Geheimniß hat gemacht werden sollen, sondern daß in dieser Beziehung die größte Offenheit unser ernstlicher Wille ist, und daß dieser Wille auf dem Befehle Sr. Majestät des Königs beruht. Jedem Mitgliede der Versammlung, welches nähere Auskunft darüber gewünscht hat oder gewünscht hätte, dem ist solche geworden, oder sie würde ihm gegeben seyn, wenn sein Wunsch an uns gelangt wäre. Der geehrte Redner selbst, welcher diesen Vorwurf gemacht hat, wird es bezeugen können, daß ihm eine solche Auskunft, nachdem er sie gewünscht hatte, auf der Stelle gegeben ist. Es steht in dem Gesetz ausdrücklich, der Haupt-Finanz-Etat soll vorgelegt werden; es steht aber nicht darin, daß er durch alle Spezial-Etats belegt seyn soll. Wenn diese alle vorgelegt wären, so glaube ich, daß unsere Vorlagen die Dickleibigkeit anderer Staaten nicht hinter sich zurücke-

lassen hätten. Wenn der Herr Referent derjenigen Abtheilung, die dazu berufen ist, in dieser Beziehung näher auf die Details einzugehen, einen Spezial-Etat einzusehen wünscht, so gebe ich hiermit die Versicherung, daß ihm in keiner Weise irgend etwas vorenthalten werden soll. Ich bemerke, daß wir keine Geheimnisse haben, oder daß sie nur auf ganz kleine Summen beschränkt sind, daß es sich nicht wie in einem Land, welches der Herr Redner citirt hat, von geheimen Fonds handelt, die sich auf 1 bis 2 Millionen jährlich belaufen.

Es ist ferner bei dieser Gelegenheit dem preußischen Staate zum Vorwurf gemacht worden, daß er zu wenig Mittel verwende auf öffentliche Bauten und andere nützliche Anlagen, und es ist auch in dieser Beziehung der Vergleich mit einem anderen in dieser Hinsicht freigebigeren Lande gemacht worden. Hierauf muß ich mit wenigen Worten vertheidigend erwiedern, daß bei unserer Staatsverwaltung der Grundsatz gilt, nicht mehr auszugeben, als wir einzunehmen haben, während das Land, auf welches der geehrte Redner sich bezieht, seit 15 Jahren in großem Maßstabe von diesem Grundsatze abgewichen ist. Ich frage Sie, ob wir auch in dieser Beziehung dem Beispiele jenes Landes folgen sollen? (Stürmisches „Nein!“)

Endlich ist noch hervorgehoben worden, daß auch die hohe Versammlung eine Einwirkung auf die Verwendung der Staatseinnahmen haben müsse. Sofern dieses in das Kapitel von der Kontrolle hinübergreift, so schweige ich darüber; sofern es sich aber lediglich darauf beziehen soll, daß der Landtag Wünsche darüber aussprechen darf, daß dieser oder jener Theil der Staatsausgabe nützlich verwendet, einem Ausgabeposten etwas zuzulegen, dem anderen abzunehmen sey, so ist auch in dieser Beziehung nach der Intention des Gesetzes der hohen Versammlung die nöthige Freiheit gegeben. Jeder Einzelne hat das Budget, die Uebersicht der Staatseinnahme von der letzten bis zur gegenwärtigen Ständeversammlung vor sich und kann seine Wünsche daraus entnehmen. Wenn er sie im Wege der Petition vorbringt, so kommen sie in der hohen Versammlung zur Sprache und zur Diskussion. Tritt dann dieselbe dem Wunsche bei, so gelangt dieselbe auf völlig gesetzlichem Wege zur Kenntniß Sr. Maj. des Königs, und er hat dann diejenige Berücksichtigung zu erwarten, welche Se. Maj. allen billigen, nach den allgemeinen Verhältnissen zulässigen Anträgen zugesichert haben.

Ich schließe also damit, daß ich mich in Beziehung auf den Antrag der Abtheilung:

„Se. Maj. den König zu bitten, den Staatshaushalts-Etat einer besonderen Kommission zur Prüfung zu überweisen“,

sofern diese Prüfung keinen anderen Zweck haben soll, als denjenigen, der im §. 11 deutlich angezeigt ist, d. h. die Versammlung darüber aufzuklären, ob sie mit gutem Gewissen Steuern konsentiren oder der Kreirung von Darlehen ihre Zustimmung geben kann, daß, sage ich, ich mich über diesen Antrag jeder Aeußerung um so mehr enthalten kann, als nach meiner Ueberzeugung die Mittel und Wege, diesen Zweck zu erreichen, dem Landtage vollständig gegeben sind, indem die Abtheilung, welcher jene finanziellen Fragen vorliegen, das Recht und die Pflicht hat, sich zu informiren und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten.

Abg. Hansemann: Unter dem, was der hochverehrte Herr Landtags-Kommissar uns eben mitgetheilt hat, habe ich mit besonderer Freude bemerkt, daß die größte Bereitwilligkeit vorhanden ist, dem Landtage alle Etats, die er wünscht, mitzutheilen; aber nicht nur allein dem Landtage, sondern auch jedem Einzelnen. Gerade nun, weil ein solches Mittheilen an Einzelne unmöglich ist, ohne daß man die ganze Uebersicht drucken läßt, ist es nöthig, daß man künftig eine genauere Uebersicht drucken lasse. Aus dem, was der Herr Landtags-Kommissar uns gesagt hat, geht hervor, daß die Abtheilung, zu welcher ich gehöre, nämlich die, welche mit der Prüfung des neuen Steuergesetzes beauftragt ist, sich in einem großen Irrthume befunden hat, als ihre Mehrheit beschloß, man solle nicht auf eine Prüfung des Finanz-Etats eingehen. Ich hatte gerade die Ansicht, die der Herr Landtags-Kommissar aussprach, nämlich es sey die Pflicht der Abtheilung, genau nachzusehen, inwiefern das Bedürfniß einer solchen Steuer vorhanden sey; ich machte aufmerksam darauf, es nicht hier und da Ersparnisse eintreten könnten, wodurch die Million, welche durch die Einkommensteuer aufgebracht werden soll, wegfallen könnte. Die Majorität war aber gerade der Ansicht, daß wir nicht das Recht hätten, jetzt auf eine solche Prüfung einzugehen. Von der nämlichen Ansicht ist auch der Hr. Landtags-Marschall ausgegangen. Der Herr Marschall hat mir einen Antrag zurückgewiesen, der dahin ging, daß eine Abtheilung des Landtags mit der Prüfung des Staatshaushalts sich beschäftige ꝛc. Und da jetzt man die Ansichten in dieser Beziehung eben so wie in Beziehung auf die äußeren Angelegenheiten von Seiten der Ministerbank rektifizirt worden sind, hoffe ich, daß der Herr Marschall nun auch zugeben möge, daß ich meinen Antrag wiederum einreiche. Mit großer Freude habe ich endlich vernommen, daß keine geheimen Fonds bei uns, wie in Frankreich, verwendet werden, daß Alles vollständig mitgetheilt werden kann. Der Herr Landtags-Kommissar hat auf einen Finanzgrundsatz aufmerksam gemacht: man sey von der Ansicht ausgegangen, nicht mehr auszugeben, als man eingenommen habe, was andere Länder nicht gethan hätten. Die Prüfung dieser Ansicht würde zu weit führen; nur will ich darauf aufmerksam machen, daß, nachdem die Regierung diese Ansicht Jahre lang gehabt hat, sie in Beziehung auf die Bahn nach Preußen jetzt zu der nämlichen Ansicht übergegangen ist, die in anderen Ländern hierüber obwaltet; daß also allerdings Umstände eintreten können, welche es vortheilhaft seyn lassen, wenn der Staat Anleihen macht, um die Wohlfahrt des Landes zu vermehren.

Landtags-Kommissar: Vor allen Dingen glaube ich hier einem Mißverständniß vorbeugen zu müssen, welches ich, wenn meine Worte wirklich dazu Veranlassung gegeben haben sollten, sehr bedauern müßte. Ich glaube nicht gesagt zu haben, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eine Abtheilung gebildet werden dürfe, um den Staats-Haushalt zu prüfen und an die hohe Versammlung zu berichten. Das Reglement verweist nur Petitionen und Propositionen an besondere Abtheilungen. Wenn der Herr Landtags-Marschall, bis Se. Majestät anders verfügt haben möchten, einen dahin gerichteten Antrag zurückgewiesen hat, so bin ich weit entfernt, dieses als unrecht zu bezeichnen, vielmehr glaube ich, daß der Herr Landtags-Marschall vollkommen in seinem Rechte war. Sollten meine Worte mißverstanden worden seyn, so bedaure ich das, aber eine andere Ansicht habe ich nicht gehabt. Es ist mir ferner in den Mund gelegt, ich habe gesagt, wir hätten keine geheimen Fonds. Ich habe nur bemerkt, daß wir nicht geheime Fonds von mehreren Millionen haben. Wollen Sie Zahlen wissen, so sage ich, daß die geheimen Fonds der Ministerien nur 17,000 Thlr. betragen. Endlich ist angeführt worden, daß in Beziehung auf Preußen der Staat von dem Grundsatze, mehr auszugeben als einzunehmen, in Beziehung auf den Bau der Eisenbahnen abgegangen sey. Ich kann dies nicht zugeben. Wenn man sich an die Verhandlungen erinnert, welche über die Eisenbahnen vor fünf Jahren stattgefunden haben, so wird man finden, daß damals den Ständen die Frage gestellt war, ob es räthlich sey, den Bau der Eisenbahnen aus Staatsmitteln zu befördern. Diese Frage wurde bejaht und ein Plan vorgelegt, wonach für diesen Zweck eine Summe von höchstens 2 Millionen Thalern jährlich disponibel gemacht werden sollte. Jetzt liegt eine Proposition vor, die damals vorzugsweise zu Garantieen bestimmte Unterstützung theilweise in ein Darlehen zum eigenen Bau eines Eisenbahnzugs umzuwandeln, jedoch innerhalb der früher limitirten Summe von 2 Millionen Thalern als Maximum jährlicher Ausgabe. Ich glaube nicht, daß in dieser Proposition eine wirkliche Abweichung von dem Grundsatze, welcher bisher im Staate gegolten hat, zu finden ist, nehme aber auch nicht einen Augenblick Anstand, dem geehrten Redner darin beizutreten, daß Umstände eintreten können, welche es räthlich machen, Kapitalien aufzunehmen, um dem Staate gewisse Wohlthaten um so schneller zuzuwenden.

Marschall: Als der Herr Kommissar das Wort nahm, war ich im Begriff, dem Herrn Abgeordneten, der gesprochen hatte, zu antworten und ihm zu sagen, daß ich weder durch die Worte des Herrn Kommissars, noch durch sonst etwas meine Meinung ändern könne, daß es nicht in meiner Befugniß gestanden hätte, den Haupt-Finanz-Etat, zur Vorbereitung der Berathung im Plenum, einer Abtheilung zu überweisen. Im Gegentheil, ich bin in meiner Meinung noch dadurch bestärkt worden, daß die Majorität derjenigen Abtheilung, welche sich mit einem Gegenstande beschäftigt, der ihr die Veranlassung gab, ja vielleicht die Verpflichtung auferlegte, den Haupt-Finanz-Etat zu prüfen, sich dazu nicht für befugt gehalten hat, wobei ich bemerken muß, daß ich mich in dieser Majorität nicht befunden haben würde. Ferner werde ich in meiner Meinung bestärkt durch die Gründe der Minorität des vorliegenden Gutachtens, welche nicht einmal die Bitte an Se. Majestät gerichtet wissen will, die Vorlage künftig zu gestatten. Hiernach muß ich dabei bleiben, daß mir die Befugniß nicht zustehe, den Haupt-Finanz-Etat an eine Abtheilung zu überweisen.

Finanz-Minister v. Düesberg: Der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts soll der hohen Stände-Versammlung vorgelegt werden, um ein Urtheil darüber fällen zu können, ob ein Bedürfniß vorhanden sey zu Steuer-Erhöhungen, zu neuen Steuern oder zu Anleihen. Es ist daher bei Entwerfung sowohl des Haupt-Finanz-Etats als auch der Uebersicht des Staatshaushalts genau geprüft worden, ob und in welcher Art diesem Zwecke am richtigsten zu entsprechen sey. Von einer Seite mußte man zu großer Details vermeiden, welche zu unendlich voluminösen Zusammenstellungen würden geführt haben; andererseits durfte man die Berechnungen nicht zu sehr abkürzen und zusammendrängen, damit eine richtige Einsicht möglich sey. Bei Aufstellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie der Uebersicht des Staatshaushalts, ist man von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, und ich glaube, daß dadurch im Allgemeinen die nöthige Uebersicht gewährt wird, um ein Urtheil über die vorliegenden Finanzfragen fällen zu können. Wollte man in ein ganz ausführliches Detail eingehen, so würde man, meines Erachtens, den Zweck im Wesentlichen verfehlen. Der Haupt-Finanz-Etat stellt die Schluß-Resultate von 3724 theils General-, theils Provinzial-, theils Spezial-Etats dar, und eben so liefert die Uebersicht des Staatshaushalts die Resultate von 3724 Kassen-Abschlüssen. Diese verschiedenen Etats, diese verschiedenen Abschlüsse enthalten ein unendliches Detail, und man mußte dies nothwendig unter Hauptrubriken zusammenfassen, um der Versammlung ein klares Bild zu verschaffen. Dadurch sollte indeß nicht ausgeschlossen werden, in Fällen, wo Erläuterungen für nothwendig erachtet würden, diese zu ertheilen. Den Abtheilungen, die zunächst mit denjenigen Gegenständen sich zu beschäftigen haben, zu deren Zwecken der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts vorgelegt worden sind, nämlich der Abtheilung, die mit dem Steuergesetz und mit der Anleihe wegen der preußischen Eisenbahnen sich zu beschäftigen hat, sind, so weit ich dabei gegenwärtig gewesen bin, diejenigen Aufklärungen ertheilt worden, die gewünscht wurden. Ob bei der Abtheilung wegen des Steuergesetzes die Frage wegen Prüfung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht des Staatshaushalts im Allgemeinen zur Berathung gekommen ist, weiß ich nicht, weil ich nicht bei allen Berathungen gewesen bin; ich bin aber bereit, noch jede weitere Aufklärung zu geben, die gewünscht wird.

Ich kann nur der Meinung seyn, daß der Finanz-Etat, wie er gegenwärtig vorliegt, seinen Zweck im Allgemeinen erfüllt. Wo weitere Aufklärung nöthig gefunden wird, werde ich solche gern geben; ich glaube aber schwerlich, daß der Versammlung damit gedient seyn würde, das ungeheure Material, welches dem Haupt-Finanz-Etat und den Uebersichten des Staatshaushalts zu Grunde liegt, vorzulegen. Eine nähere Prüfung desselben würde Monate Zeit und großes Studium erfordern. Es kommt nicht blos darauf an, die Zahlen durchzusehen, sondern auch darauf, sie zusammenzustellen und die Berechnungen, so wie die verschiedenen Arten von Fractions-Berechnungen, die ihnen zu Grunde liegen, zu prüfen, und das ist keine kleine Arbeit. Es werden nur die Haupt-Etats jährlich regulirt; ein großer Theil der Etats wird alle drei Jahre, ein Theil nur alle sechs Jahre regulirt, und diese neue Regulirung der Etats ist eine Arbeit, die einen großen Theil der Zeit des Finanzministeriums und außerdem noch aller übrigen Departements in Anspruch nimmt. Die Einrichtung ist bekanntlich die, daß jede Kasse, die nicht als eine bloße Rezeptur der Verwaltung einer andern Kasse angeschlossen ist, einen eigenen Etat hat; diese Etats werden, so weit sie nicht reine Finanz-Kassen betreffen, in den betreffenden Departements angelegt und gelangen zur Revision des Finanz-Ministeriums. In gleicher Art gelangen auch die Abschlüsse aller Kassen, sowohl derjenigen, welche unmittelbar vom Finanz-Ministerium, als derjenigen, welche von anderen Departements ressortiren, zum Finanz-Ministerium, bei welchem das Ganze jährlich zusammengestellt wird. — Das Resultat, wie es in dieser Beziehung vorliegt, ist gewiß vollkommen richtig. Ich bemerke übrigens, wie die Prüfung, daß die Etats überall genau befolgt werden, noch durch eine besondere, von den Ministerien unabhängige Behörde, die Ober-Rechnungskammer, bewirkt wird. Diese hat die Verpflichtung, darauf zu halten, daß jedem Etat und den bestehenden Verwaltungs-Prinzipien gemäß gewirthschaftet wird; und daß dieses von jener Behörde auf das pünktlichste geschieht, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Ich glaube also, daß dasjenige, was bezweckt werden soll, durch Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats und die Uebersicht des Staatshaushalts im Ganzen wohl erreicht ist. Sollte in einzelnen Sachen es noch wünschenswerth seyn, nähere Details zu erhalten, so werde ich sie gewiß nicht vorenthalten, weil ich kein Geheimniß aus der Finanz-Verwaltung mache; wollte ich dies aber so weit ausdehnen, daß ich das ganze Material vorlegte, welches dem Haupt-Finanz-Etat und der Uebersicht des Staatshaushalts zu Grunde liegt, so würde daraus eine Arbeit erwachsen, die viele Monate erforderte.

Abg. v. Brünneck: Nicht zu irren glaube ich, wenn ich den Herrn Königl. Kommissar dahin verstanden habe, daß allerdings die Haupt-Finanz-Etats zu unserer amtlichen Information dienen sollen, also zur Information des gesammten Landtags. Der Königl. Herr Kommissar hat dabei geäußert und vorausgesetzt, daß diejenigen Abtheilungen, die sich speziell mit solchen Gegenständen zu beschäftigen haben, die ein Anlehen oder eine andere Besteuerung betreffen, auch diejenigen seyn müßten, die sich zugleich mit dem Haupt-Finanz-Etat zu beschäftigen und alle nöthigen Erläuterungen zu erbitten haben würden. Wir haben aber schon die Präcedenz, daß dies, namentlich bei der Königl. Proposition wegen der Rentenbanken, nicht geschehen ist; wir haben — ich weiß nicht, inwieweit die Abtheilung, der die Königl. Proposition in Betreff der östlichen Eisenbahn vorliegt, dies gethan hat — von einem geehrten Abgeordneten der Rhein-Provinz erfahren, daß die Abtheilung, die sich mit dem neuen Steuergesetze zu beschäftigen hat, und in welcher mehrere Mitglieder es gewünscht hatten, dennoch in ihrer Majorität sich dagegen erklärt und die Haupt-Finanz-Etats nicht zu ihrer Kenntnißnahme benutzt und nicht weitere Aufklärung derselben sich verschafft hat. Daher scheint doch am Ende kein anderes Mittel übrig, als daß sich entweder eine besondere Abtheilung mit den Finanz-Etats beschäftige, oder daß der Abtheilung, der das neue Steuergesetz vorliegt, zur Pflicht gemacht werde, daß sie bei Berathung dieser Königl. Proposition sich auch mit dem Finanz-Etat genau bekannt mache. Eines von beiden scheint mir nothwendig, um der hohen Versammlung demnächst einen ausführlichen Vortrag zu ihrer Information darüber machen zu können. Ich verstehe auch nicht, wie daraus die Nachtheile entstehen könnten, welche ein geehrter Abg. aus Brandenburg hervorhob, daß daraus ein sehr weitläuftiges Geschäft erwachsen würde, sondern ich glaube, daß es genügen würde, wenn eine Abtheilung über die Finanz-Etats einen Vortrag hielte, aus dem deren Resultate klar hervorgingen, der diese zu unserer gemeinsamen Kenntniß und Verständniß brächte; denn ich setze voraus, daß Viele in der Lage seyn werden, wie ich, daß uns nämlich ohne dies das genaue Verständniß dieses Finanz-Etats abgehen würde. Wenn aber der Herr Landtags-Kommissar und der Herr Marschall von der Ansicht ausgehen sollten, daß es nach dem Reglement nicht zulässig sey, eine besondere Abtheilung dafür zu ernennen, dann würde die hohe Versammlung sich wohl dahin aussprechen müssen, daß die Abtheilung, der das Steuergesetz vorliegt, vorzugsweise auch diesen Gegenstand zu behandeln haben würde.

Landtags-Kommissar: Ich muß mich doch mit wenigen Worten in Beziehung auf das, was ein geehrter Redner vorhin gesprochen hat, äußern. Ich habe gesagt, daß diejenigen Mitglieder des Landtags, welche mit der Frage über das neue Darlehen beschäftigt seyen, das Recht und die Pflicht hätten, sich über den Haupt-Finanz-Etat so weit zu informiren, als es zur Beantwortung der ihnen vorliegenden Fragen nöthig sey, und daß der Landtag von ihnen erwarten müsse, daß sie diese Information auch dem ganzen Landtage gäben. Ob und inwieweit diese für nöthig halten, in das Detail darüber einzugehen, ist eine Beurtheilung, die mir nicht zusteht. Bei der jetzt vorliegenden Steuerfrage handelt es sich nicht um eine Steuer-Erhöhung, sondern nur darum, die eine Steuer mit der anderen zu verwechseln. Es ist schon hervorgehoben worden, daß durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer etwa $1\frac{1}{4}$ Millionen Thaler verloren gehen werden, welche dadurch wieder beigenommen werden sollen, daß die Klassensteuer in den höheren Stufen in eine Einkommensteuer verwandelt werde.

Meiner Meinung nach, hat also die Kommission, welche beauftragt ist, dies Gesetz zu prüfen, die Verpflichtung, den

Staats-Haupt-Etat einzusehen und sich darüber zu informiren, ob wohl diese anderthalb Millionen Thaler entbehrt werden können, ob sie also dem hohen Landtage vorschlagen kann, die Mahl- und Schlachtsteuer abzuschaffen, die Klassensteuer einfach einzuführen und von allem Anderen zu abstrahiren. Eben so hat die andere Abtheilung, die beauftragt ist, der hohen Versammlung Vortrag zu erstatten wegen Aufnahme eines Darlehns für die östliche Eisenbahn, zu untersuchen, ob die zum raschen Angriff dieses Baues nöthige Summe nur auf dem Wege der Anleihe beschafft, oder ob sie etwa aus den Beständen der Staats-Kasse entnommen werden könne; in diesen beiden Beziehungen ist es die Aufgabe der Abtheilung, die hohe Versammlung aufzuklären. Ich glaube aber nicht, daß aus meinem früheren Vortrage verstanden werden darf, daß diese Abtheilungen die Pflicht hätten, über den gesammten Staatshaushalt der hohen Versammlung ausführlichen Vortrag zu halten, sondern ich habe mich früher ausdrücklich auf die Verbindung des Einganges des §. 11 mit seinem Schlusse bezogen und angedeutet, daß darin die genaue Erklärung liege, wozu die Information nach dem Willen des Gesetzgebers dienen soll.

Abg. von der Heydt: Wir haben gehört, daß man die Abtheilungen für verpflichtet hält, sich über den Haupt-Finanz-Etat zu unterrichten und denselben zu prüfen, nämlich die Abtheilung, welcher auch das Einkommensteuer-Gesetz vorliegt. Es ist aber vorhin schon gesagt worden, daß die Abtheilung sich dazu nicht für verpflichtet erklärt hat, und ich glaube, daß sie es überhaupt nur dann seyn würde, wenn davon durch den Herrn Landtags-Marschall Auftrag an die Abtheilung gelangte, wie es für alle Mittheilungen der Art Vorschrift ist. Da nun aber der Herr Marschall bei seiner Ansicht verbleibt, daß es ihm nicht zustehe, den betreffenden Etat nebst Uebersicht an eine Abtheilung zu verweisen, so erlaube ich mir, bei meinem Antrage zu beharren und Sie zu ersuchen, nach dem Vorschlage der Abtheilung die Bitte an Se. Majestät den König zu beantragen, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Nachweise an eine Abtheilung verwiesen werden. Es kommt hier auf den Grundsatz an, ob eine solche Mittheilung blos unter der Hand geschehen solle, gerade wie es bei anderen Anträgen, die bisweilen vertheilt wurden, der Fall war, wo jedem Abgeordneten ein Exemplar gegeben werden soll, oder ob diese Mittheilung offiziell zu geschehen habe. Es scheint mir wohl der Wichtigkeit der Sache zu entsprechen, dieserhalb eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten.

Abg. v. Auerswald: Ich glaube zwar, daß, wenn diejenigen Abtheilungen, die mit den Gegenständen beschäftigt sind, von denen es sich eben handelt, auf die Sache in dem Umfange eingehen, wie die Versammlung es wünschen muß, sie auch zu einer genügenden Kenntniß von den Spezialitäten des Haupt-Finanz-Etats und Staatshaushaltes gelangen werden, um die Wünsche der hohen Versammlung zu befriedigen. Ich glaube dies aber namentlich von der Abtheilung, welche die für die Eisenbahn zu übernehmende Garantie behandelt und aus den bereits von dem Herrn Landtags-Kommissar selbst angeführten Daten nothwendig verpflichtet ist, eine Ueberzeugung davon zu gewinnen, ob eine Anleihe nothwendig ist und warum sie nothwendig ist. Ich glaube daher, daß die Abtheilung bei ihren ferneren Arbeiten in dieser Beziehung, wenn sie nicht schon abgegeben sind....

Eine Stimme: Sie sind schon abgegeben.

Abg. v. Auerswald: Nun dann bedaure ich, daß sie nicht auf die Bedenken gestoßen ist, welche ihr eine nähere Kenntnißnahme von dem Haupt-Finanz-Etat als durchaus nothwendig hätten müssen erscheinen lassen. Wenn vielleicht Seitens der Abtheilung, welche die Einkommensteuer behandelt, eben so wenig Aussicht dazu vorhanden ist, so bleibt nach meiner Ueberzeugung nichts übrig, als uns dem Antrage der Abtheilung anzuschließen, deren Bericht uns hier vorliegt, wenn wir das erfüllen und erreichen wollen, was uns wirklich erst recht vollkommen in den Stand setzt, unsere Pflicht zu erfüllen. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, wie wir in die Lage gekommen sind, darauf anzutragen, daß der Haupt-Finanz-Etat an eine Abtheilung zur Berichterstattung gewiesen werden dürfe. In dem Vorschlage heißt es: „behufs näherer Information über das, was uns gedruckt vorliegt". Es ist also einfach darum dazu gekommen, weil uns die gedruckte Vorlage nicht genügte, weil wir die Gelegenheit nicht gehabt haben, in die Spezialitäten des Staats-Haushaltes in ähnlicher Weise einzugehen, wie es von dem geehrten Abgeordneten aus Münster vorausgesetzt werden muß, weil diesem die Vorlage genügt. Es wäre aber Allen vollkommen Genüge geschehen, wenn uns der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts in der Ausführlichkeit mitgetheilt worden wäre, von der der Herr Finanz-Minister, wie der Herr Landtags-Kommissar, wiederholt erklärt haben, daß sie zulässig sey, weil dabei nichts zu verschweigen sey; wie es ganz im Sinne der Regierung liege, daß nichts dabei verschwiegen werde, daß dies des Königs eigener hoher Wille sey, und daß, nach der Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers, kein anderer Grund vorgelegen habe, uns die Uebersichten nicht in größerer Ausführlichkeit mitzutheilen, als der, daß ein allzuausführliches, zu voluminöses und zeitraubendes Werk daraus geworden wäre. Da muß ich aber sagen, wie ich es ganz unendlich bedauere, daß diese Rücksicht davon abgehalten hat. Ich erlaube mir die Frage: welchen Schaden es am Ende haben kann, wenn selbst eine große Anzahl der Abgeordneten, so wie eine große Anzahl unserer Mitbürger überhaupt eine solche ausführliche Vorlage nicht so benutzte, vielleicht nicht so zu benutzen im Stande wäre, wie es wünschenswerth erscheint? Ich möchte sagen, wenn nur ein Einziger in jedem Kreise des Landes, ja wenn nur ein Einziger auf jeder Bank dieser Versammlung durch eine so ausführliche Vorlage ganz vollkommen und speziell von all den tausend und abertausend Thatsachen und Dingen Einsicht gewönne, von denen er bis jetzt nicht Kenntniß erhalten konnte, — wenn also auch nur von Wenigen ein Zug bis auf den Grund des Bechers gethan würde, es wäre für das Vertrauen des Landes in seine Finanz-Verwaltung durch eine solche offene Darlegung derselben ohne Zweifel unendlich viel gewonnen. Ich wünsche, nicht mißverstanden zu werden — ich spreche nicht von dem Vertrauen in die Reinheit und Redlichkeit unserer Finanz-Verwaltung, welche, wie ich glaube, nicht bezweifelt wird, sondern von dem allerdings nicht genügend begründeten Vertrauen in die Umsicht und Zweckmäßigkeit derselben. Für dieses hätte vielleicht im Lande durch ein einziges Druckheft, wenn auch von einiger Voluminösität, unendlich mehr gewonnen werden können, als wenn wir heute Alle, Mann für Mann, von unserem Vertrauen zu der Finanz-Verwaltung sprächen; dasselbe würde einen Eindruck gemacht haben, der durch nichts zu ersetzen ist, dessen Folgen nachhallen würden bei jeder künftigen Verhandlung auf Kreistagen, Provinzial-Landtagen und Vereinigten Landtagen.

Ich kann es nicht verhehlen, und Sie, meine Herren, ohne Ausnahme, werden meine Meinung theilen, daß, als die Verordnung vom 3. Februar erschien, der §. 11 derselben eben so viel Freude auf der einen Seite, als Besorgniß auf der anderen Seite dahin erregte, daß doch nicht Alles, was zu einer gründlichen Kenntniß des Haupt-Finanz-Etats gehöre, so vollständig, so ausführlich mitgetheilt werden würde, als es wünschenswerth sey. Der Herr Finanzminister hat gesagt, die Mittheilung sey nach bester Ueberlegung und so geschehen, wie man glaube, daß sie dem Zwecke genügen würde. Das muß man ehrend anerkennen. Aber es ist zu bedenken, daß außer denjenigen, welche sicher mit großer Umsicht, mit großer Gewissenhaftigkeit den Finanz-Etat angefertigt haben, eine große Anzahl von Personen existirt, die ihn aus anderen Gesichtspunkten betrachtet, aus Gesichtspunkten, welche mehrere Mitglieder von Hause aus bewogen haben, auf eine speziellere Mittheilung über die Finanzverwaltung zu dringen. Weil man aber nicht glaubte, daß es zulässig gehalten werden würde, auf einzelne in dieser Versammlung gestellte Fragen so detaillirte Mittheilungen zu machen, wie sie jetzt von der Ministerbank aus für zulässig erklärt worden sind, so hat man den Weg gewählt, daß eine Abtheilung beauftragt wurde, um dem Landtage Bericht zu erstatten. Man hat vorausgesetzt, daß diese Abtheilung geneigt seyn werde, auf die Wünsche und Nachfragen einzelner Mitglieder des Landtages, die sich besonders dafür interessiren, Rücksicht zu nehmen, daß sie selbst die Wünsche und Nachfragen weiter ausdehnen würde, und man hat geglaubt, dadurch einen Ersatz für das zu erlangen, was bei der ersten Vorlage nach unserer Ueberzeugung fehlte. Aus allen diesen Gründen muß ich darauf zurückkommen, daß nur der eine oder andere Weg dann doch eingeschlagen werden muß, wenn wir unseren Zweck vollständig erreichen, wenn wir uns in die Lage versetzen wollen, für jetzt und für die Zukunft, mit voller Ueberzeugung ohne peinliches Gefühl unsere Stimme abgeben zu können, wenn wir einen Zustand herbeiführen wollen, der uns Klarheit über unsere Finanz-Verwaltung gibt. Der Weg dazu ist durch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars, wie des Herrn Finanzministers, gebahnt. Wir wissen, daß man uns ein Geheimniß aus nichts machen will, daß Alles der Oeffentlichkeit hingegeben werden soll. Wir haben erfahren, daß dies in der Allerhöchsten Bestimmung selbst liegt, und ich glaube, wir sind befugt und verpflichtet, mit dem tiefsten Danke gegen Se. Maj. den König hiervon Akt zu nehmen; ich glaube aber, daß wir nun Alles anwenden müssen, um uns mit dem Herrn Landtags-Marschall, mit dem Herrn Landtags-Kommissar über die Form zu vereinigen, um den Weg, der weder verletzend für die Staatsregierung, noch auch unbefriedigend für das Land ist, auf reglementarische Weise aufzufinden. Sollte kein anderer Weg gefunden werden, so glaube ich, daß wir bei dem Vorschlage der Abtheilung stehen bleiben müssen, und ich würde mir nur die Bitte erlauben, daß dem Antrage der Abtheilung, welcher mit den Worten schließt: „überwiesen werde", daß diesem Antrage, der meiner Ueberzeugung nach durchaus nichts von dem enthält, was der Herr Landtags-Kommissar als ungesetzlich zurückweisen zu müssen glaubte, noch hinzugefügt würde: „und daß die von der Abtheilung behufs einer solchen Information erworbenen näheren Resultate durch den Druck bekannt gemacht werden", welcher Zweck jedoch, wie mir in diesem Augenblicke klar wird, bereits durch den Druck des Berichts der Abtheilung selbst vollständig erreicht werden kann, da in diesem jene Resultate enthalten seyn müssen.

Marschall: Soll der Antrag dahin befürwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Informirung desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Febr. c. überwiesen wird? Die für die Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen. (Ueberwiegende Majorität erhebt sich.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 26. Mai.

Marschall: Herr Abgeordneter Sattig wird den Entwurf zu der allerunterthänigsten Bitte des Landtags um Gestattung der Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats an eine Abtheilung vortragen. (Der Abgeordnete Sattig verliest den Entwurf.)

Allerunterthänigste Bitte
der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags um Gestattung der Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Resultate der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum des Landtags.

In Betracht, daß nach §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags demselben, wenn er zur Mitwirkung bei Staats-Anleihen und den Steuern einberufen wird, jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushalts zur Information vorgelegt werden soll, für jetzt aber nur an die einzelnen gegenwärtig versammelten Mitglieder des Vereinigten Landtags Abdrücke des Haupt-Finanz-Etats pro 1847 und der Uebersicht von den Resultaten der Finanz-Verwaltung in den Jahren 1840 — 1846 vertheilt worden sind, — diese Vertheilung jedoch dem Zweck der Information darum nicht entspricht, weil der Vereinigte Landtag seine Mitgarantie für Staats-Anleihen und seine Zustimmung zu neuen oder erhöhten Steuern nur aussprechen kann, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß und in welchem Maße sie nach Lage der Staatshaushalts-Verhältnisse nöthig sind, dieses Urtheil von ihm aber nur in pleno ausgesprochen werden kann und jeder Finanz-Berathung nach §. 7 der Geschäfts-Ordnung vom 9. April c. eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen soll; — in Betracht ferner, daß auch thatsächlich die Abtheilungen des gegenwärtig versammelten Vereinigten Landtags, welchen die Vorberathung der Allerhöchsten Propositionen über die Finanz-Angelegenheiten übertragen ist, die Frage wegen der durch die Staathaushalts-Verhältnisse bedingten Nothwendigkeit derselben nicht zu Erörterung gezogen haben, diese Frage auch füglich nicht durch mehrere, für verschiedene Gegenstände formirte Abtheilungen zur Entscheidung über alle vorliegenden Finanz-Angelegenheiten vorbereitet werden kann; in Betracht endlich, daß es im allgemeinen Interesse der Staats-Regierung wie der Stände liegt, die Zweckmäßigkeit der Finanz-Verwaltung in ein klares Licht gestellt zu sehen und etwaige Bedenken und Wünsche der Letzteren an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen,

hat die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages beschlossen, auf verfassungsmäßigem Wege Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum, behufs Informirung desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c., überwiesen werden.

Berlin, den 26. Mai 1847.

Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken? — Da nichts bemerkt wird, so ist er angenommen.

(Schluß folgt.)